

Rechnungsprüfungsausschuss
Az: 6400

Büro der
Landessynode

TOP 4.2

20. Tagung der II. Landessynode 02/2024

Vorlage

des Rechnungsprüfungsausschusses

für die 20. Tagung der Landessynode vom 22. bis 23. Februar 2024

Gegenstand:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Landeskirche

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

„Bezogen auf die Tatsache, dass der Jahresabschluss im Hinblick auf die Pensionsverpflichtungen noch kein vollständig zutreffendes Bild der (Vermögens- und) Schuldensituation vermittelt und dieser Sachverhalt eine wesentliche Beanstandung in Bezug auf den Jahresabschluss als Ganzes darstellt, wird die Entlastung mit Auflagen erteilt.

Baldmöglichst sind folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen abzustellen:

- Die Anstrengungen, die Bemessung der Rückstellung an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen, sind fortzusetzen.
 - Es ist sicherzustellen, dass alle rückstellungsrelevanten Sachverhalte bzw. Personenkreise erkannt und berücksichtigt werden.
 - Im Sinne des Gebotes einer Einzelbetrachtung sind Schätzungen hinsichtlich des Eintrittsdatums durch Daten der konkreten Erwerbsbiografie abzulösen.
- Verpflichtungen zur Leistung von Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung bei der EZVK sind bilanziell zu berücksichtigen.

Die übrigen Beanstandungen des RPA aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sind zu beachten und baldmöglichst abzustellen“.

Beteiligt wurde:

Rechnungsprüfungsamt

Kommission des Rechnungsprüfungsausschusses und des Finanzausschusses gem.
§ 9 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die wesentlichen Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Landeskirche analysiert, bewertet und in seiner Sitzung vom 20. November 2023 im Beisein von Vertretern des Dez. F besprochen.

Bereits im Rahmen des Prüfungsverfahrens kam es zu einer Abstimmung zwischen dem RPA und dem Dez. F über die Behandlung von Sachverhalten, die schon in den Vorjahren zu wiederholten Prüfungsbeanstandungen geführt haben.

Die prüferischen Hinweise ähneln nicht durchgängig den Feststellungen des Vorjahres, da speziell im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen Veränderungen zu erkennen sind. Die Prüfungen des RPA in den anderen Prüfungsschwerpunkten führten zu keinen entlastungsrelevanten Feststellungen.

Nach unserer unveränderten Auffassung sind die Erfassung, die Bewertung und der Ausweis der Pensionsverpflichtungen besonders wichtige Prüfungssachverhalte. Deren Prüfungsergebnisse haben besonderes Gewicht für den gesamten Jahresabschluss. Basierend auf einem versicherungsmathematischen Gutachten wurde eine Rückstellung i. H. v. rd. 3,0 Mrd. € (i. Vj. 2,8 Mrd. €) passiviert. Dadurch ergibt sich ein „negatives“ Eigenkapital i. H. v. 1,5 Mrd. € (i. Vj. 1,4 Mrd. €).

Die Verfahren zur Erfassung der rückstellungsrelevanten Sachverhalte wurden im Prüfungszeitraum weiterentwickelt, weisen in der Umsetzung aber noch Schwächen auf.

Sollte sich die Verwaltung für die Zukunft entschließen, eine pauschale Berücksichtigung von Lasten aus dem Personalbereich, die noch nicht näher ermittelt werden konnten, in Form einer weiteren Rückstellung vorzunehmen, könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlastungsempfehlung ohne Auflagen avisiert werden. Voraussetzung könnte sein, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine anderen grundlegenden Prüfungsfeststellungen ergeben und die zusätzlich zu bildende Rückstellung in einem ausgewogenen Verhältnis zur bestehenden Rückstellung sowie den Erkenntnissen aus anderen (bzw. bisherigen) Anpassungen steht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Kommission über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Rechnungsprüfungsamtes (Mandant 17) vom 20. November 2023 analysiert und bewertet. Der Bericht enthielt keine Feststellungen.

Kiel, 31. Januar 2024
Dr. Cordelia Andreßen